



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Beibehaltung eines niedrigen Viehbestandes

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Beibehaltung eines niedrigen Viehbestandes“** zielt auf die Beibehaltung eines niedrigen Viehbestandes und eine stärkere Ausrichtung der Viehhaltungssysteme an Umweltziele ab und ist ein wichtiger Hebel für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Die Förderung soll den Landwirten einen Anreiz bieten, ihre Rinderbestände nicht aufzustocken und nachhaltigere Produktionssysteme, die mehr auf Weidewirtschaft und Ackerbau basieren, beizubehalten.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen sich die Landwirte außerdem verpflichten, auf ihrem gesamten Betrieb die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Der Betrieb muss einen Viehbesatz zwischen 0,5 und 1,4 GVE pro Hektar inländische Futterfläche im Durchschnitt des Jahres aufweisen. Bei der Berechnung werden Rinder berücksichtigt, die im Erntejahr des Zahlungsantrags gehalten, sowie Schafe, Ziegen und Pferde/Ponys/Esel, die im Flächenantrag gemeldet wurden.
- Die Größe der Herde, in GVE, darf die festgestellte durchschnittliche Anzahl an GVE in den 3 Kulturjahren vor Beginn der Verpflichtung nicht überschreiten.
- Bei der Berechnung der GVE werden alle Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) berücksichtigt. Die Anzahl der GVE wird anhand folgender Berechnungskoeffizienten ermittelt:

Rinder	
Rinder >2 Jahre	1,00 GVE/Tier
Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre	0,60 GVE/Tier
Rinder <6 Monate	0,00 GVE/Tier
Andere Wiederkäuer	
Schafe	0,15 GVE/Tier
Ziegen	0,15 GVE/Tier

- Die inländischen Futterflächen, die bei der Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden, sind folgende:
 - Mais - Körner (10)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Winter (333)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Sommer (303)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Winter (334)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Sommer (304)
 - Saatgut - Gräser (64)
 - Saatgut - Futterleguminosen (66)

- Mais - Silo, für Futter (17)
 - GPS - Misch. Legum. $\geq 60\%$ + Getreide, für Futter - Winter (335)
 - GPS - Misch. Legum. $\geq 60\%$ + Getreide, für Futter - Sommer (305)
 - GPS - andere, für Futter - Winter (222)
 - GPS - andere, für Futter - Sommer (202)
 - Raygras - Futter (73)
 - Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
 - Feldfutter - gemischt mit $\geq 55\%$ Leguminosen, für Futter (174)
 - Feldfutter - anderes, für Futter (74)
 - Wiese (nicht beweidet) (77)
 - Weide, ohne Mahd (275)
 - Mähweide (75)
 - Streuobstwiese (30-<70 B/ha) (375)
- Die für Maisflächen einbehaltene Fläche ist auf 0,1 ha pro GVE begrenzt.
 - Alle Futterflächen des Betriebs müssen regelmäßig bewirtschaftet werden.
 - Für die Berechnung des Viehbesatzes wird der Zwölfmonatszeitraum vom 1. November N-1 bis zum 31. Oktober N berücksichtigt.
 - Beihilfefähig sind die Futterflächen, die bei der Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden, mit Ausnahme von Mais. Die Futterflächen werden um 0,7 ha pro Pferde/Pony/Esel-GVE verringert.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt 85 € pro Hektar Futterfläche.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Alain RUPPERT	Tel.: 247-72582	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	